

Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien

Merkblatt für Betriebe im Ausland (Version 01/2017)

Diese Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien verschafft Produzenten aus dem Ausland einen Überblick über die Anforderungen für eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien. Grundvoraussetzung für die Zertifizierung eines Betriebes nach Bio Suisse Richtlinien ist eine bereits vorhandene Zertifizierung nach EU-Verordnung 834/2007 oder einer gleichwertigen Verordnung.

Falls der Betrieb bereits nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert ist, sind besonders die betriebspezifischen Auflagen zu beachten, die jeweils mit dem Bio Suisse Zertifikat zugestellt werden.

1. Gesamtbetrieblichkeit

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb muss biologisch bewirtschaftet werden. Landwirtschaftsbetriebe mit konventioneller Tierhaltung oder nicht-biologisch bewirtschafteten Parzellen können nicht nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert werden. Verbindlich ist dabei die Betriebsdefinition von Bio Suisse:

- Land, Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte bilden eine Gesamtheit mit einem Betriebszentrum.
- Unabhängiger, getrennter Warenfluss und eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild gegen aussen.
- Der Betriebsleiter ist nicht für konventionelle Betriebe oder konventionelle Betriebsteile verantwortlich.

2. Umstellungsdauer

Die minimale Umstellungsdauer beträgt zwei volle Kalenderjahre. Eine verkürzte Umstellungsdauer auf Grund der Vorbewirtschaftung ist nicht möglich.

3. Düngung

Die folgenden Düngelimiten je Hektare und Jahr müssen eingehalten werden:

	kg N _{tot} /ha	kg P ₂ O ₅ /ha
Futter- und Gemüsebau Freiland	225	80
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180	60
Rebbau, Obst, Beeren etc.	100	30

Für Spezialkulturen kommen andere Limiten zur Anwendung

Nicht erlaubt sind Torf zur Bodenverbesserung, hochprozentige chlorhaltige Kalidünger (z. B. Kaliumchlorid) und chemisch synthetische Chelate (z.B. EDTA). Für den Einsatz von mineralischem Kalidünger ab 150 kg/ha/Jahr und von Spurenelementdünger muss der Landwirtschaftsbetrieb einen Bedarfsnachweis vorlegen.

4. Flächen zur Förderung der Biodiversität

Die Flächen zur Förderung der Biodiversität müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Solche Flächen sind beispielsweise ungedüngte, artenreiche Dauerwiesen und Weiden, Buntbrachen (Mindestdauer 18 Monate), Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum), Hecken, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche und Moorland, Ruderalflächen, Steinhäufen, Trockenmauern und unbefestigte Wege (mindestens zu einem Drittel mit Gras bewachsen).

5. Vermehrungsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) und Pflanzgut

- Ungebeiztes, nicht biologisches Vermehrungsmaterial darf nur eingesetzt werden, wenn die Kontrollstelle nachweist (Kontrollbericht oder schriftliche Beilage), dass kein biologisches Material erhältlich ist (Ausnahme: Getreide s. unten).
- Gebeiztes Vermehrungsmaterial ist verboten.

- Im Getreideanbau (Weizen, Dinkel, Einkorn, Emmer, Kamut, Hartweizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Reis und Hirse) ist seit 1. Januar 2009 nur noch Bio-Saatgut zugelassen.
- Der Einsatz von Hybridsaatgut im Getreideanbau (ausser Mais) ist nicht zugelassen.
- Für Kulturen, die im Land auch in GVO-Qualität angebaut werden, muss zertifiziert biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden.
- Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial für einjährige Kulturen müssen zertifiziert biologisch sein. Das verwendete Substrat darf maximal 70% Torf enthalten.
- Für die vegetative Vermehrung von Erdbeeren muss mindestens die Anzucht der Jungpflanzen unter zertifiziert biologischen Bedingungen stattfinden. Ausläufer von konventionellen Mutterpflanzen für die Anzucht von Bio-Jungpflanzen werden bis 31.12.2017 toleriert.

6. Pflanzenbehandlungsmittel

- Verboten sind synthetische Pyrethroide (auch in Fallen), Bioherbizide und Wachstumsregulatoren.
- Die Verwendung von Kupferpräparaten ist begrenzt. Für Gemüse, Kartoffeln, Wein, Hopfen und Steinobst liegt die Grenze bei 4 kg, für Beeren bei 2 kg und für Kernobst bei 1.5 kg (Angaben pro ha und Jahr).
- Der Einsatz von Kupfer- und Schwefelpräparaten im Getreide-, Hülsenfrüchte- und Ölsaatenanbau ist nicht zugelassen.
- Die Verwendung von Ethephon und Karbid zur Blüteinduktion bei Ananas sind verboten.

7. Bodenschutz

- Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenaufbauende Kulturen enthalten (z. B. Körnerleguminosen, Gründünger, Kunstwiese etc.).
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss mindestens 50% der offenen Ackerfläche mit Pflanzen bedeckt sein.
- Bei den einjährigen Kulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden (Ausnahme: Reis und Gemüse).
- Erosionsgefährdeten Flächen dürfen nicht bewirtschaftet werden, wenn keine Massnahmen zur Erosionsverhinderung getroffen werden.

8. Umgang mit Wasser in Gebieten mit knappen Wasserressourcen

- Abwasser oder Sickerwasser dürfen die Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser nicht negativ beeinträchtigen.
- Das Bewässerungswasser darf die Qualität der Ernteprodukte nicht negativ beeinträchtigen.
- Die Bewässerung darf langfristig nicht zu Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit führen.
- Betriebe in Gebieten mit knappen Wasserressourcen müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen, z.B. einen regelmässig aktualisierten Nutzungsplan erstellen.

9. Begrünung in Reb- und Baumkulturen

Reb- und Baumkulturen müssen ganzjährig begrünt sein. In Gebieten mit knappen Wasserressourcen kann die Begrünung auf mindestens vier Monate beschränkt werden. Falls die Spontanvegetation ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.

10. Rodung und Abbrennen

Das Roden von Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) oder das Abbrennen von Flächen (Vor- und Nacherntebrennen) sind verboten.

11. Tierhaltung

Für die Zertifizierung von pflanzlichen Produkten müssen Betriebe innerhalb der EU die Tierhaltungsrichtlinien der EU-Verordnung 834/2007 erfüllen. In allen anderen Ländern müssen mindestens die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung für Betriebe ausserhalb Europas erfüllt werden.

Für die Zertifizierung von tierischen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes die Bio Suisse Richtlinien erfüllen (mit Ausnahme von Crevetten und Muscheln).

12. Parallelproduktion

Bei Parallelproduktion auf Bio- und Umstellflächen muss die Separierung und Rückverfolgbarkeit ab Feld bis zum Verkauf nachgewiesen und von der Kontrollstelle bestätigt werden.

13. Soziale Verantwortung

Die Bio Suisse Richtlinie Soziale Verantwortung muss erfüllt werden (s. Bio Suisse Richtlinien, Teil V, Kap. 1.3).

14. Handel und Verarbeitung

Die Lagerhaltung und die Verarbeitung der Produkte sowie Handelstätigkeiten müssen den Bio Suisse Richtlinien entsprechen.

15. Flugverbot

Bio Suisse anerkennt nur Produkte, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert wurden.

16. Deklaration

Die Bio Suisse Zertifizierung berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke „Knospe“. Dazu ist ausschliesslich der Schweizer Importeur mit einem gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse autorisiert. Produkte müssen auf Gebinden, Lieferscheinen und Rechnungen mit der Bezeichnung oder dem Logo „**BIO**SUISSE ORGANIC“ ausgezeichnet werden. Für Umstellprodukte ist die Bezeichnung „**BIO**SUISSE ORGANIC in conversion“ zu benutzen.



BIOSUISSE
ORGANIC

Im Zweifelsfall ist nicht diese Zusammenfassung verbindlich, sondern die integrale Version der Bio Suisse Richtlinien.